

**Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 282) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.03.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Strasburg (Um.) unterhält zur Erfüllung der ihr u. a. nach dem BrSchG M-V und dem SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, eine Gemeindefeuerwehr mit den Standorten Strasburg (Um.) sowie Neuensund – nachfolgend Feuerwehr genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 3 für die Geschädigten unentgeltlich bei

- a. Bränden
- b. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
- c. der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(3) Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden von der Stadt Strasburg (Um.) zum Einsatz der dadurch entstehenden Kosten, Gebühren nach Maßnahme dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(4) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

(6) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 26 Abs. 1 und 4 BrSchG für M-V erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere, wenn überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, Beseitigen von Straßenverunreinigungen, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen durchgeführt bzw. erbracht werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
- b. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d. die Person, die wider besseren Wissens oder grob fahrlässig die Feuerwehr alarmiert,
- e. der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst. Die Gebührenpflicht kann entfallen, wenn eine ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen werden kann.

(2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
- b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V);
- c. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.

(3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstandenen Personal- und Sachkosten berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der jeweiligen Wehr.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Kameraden. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird der Einsatz so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand der Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 1 und bei freiwilligen Hilfeleistungen sowie Sicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 8,00 EURO berechnet. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

(5) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft- und Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten.

§ 4 Auslagen

(1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. Bsp. Ölbindemittel, Entsorgungs- und Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.

(2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.

(4) Für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, sind zu ersetzen, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch die beauftragten Feuerwehrleute zurückzuführen.

(5) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(6) Für die Auslagen gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Bei Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen der Stadt Strasburg (Um.), Vorauszahlungen zu erheben.

(3) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die zu erstattenden Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

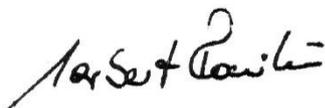
(4) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses besteht.

(5) Die Beitreibung einer rückständigen Gebührenschuld erfolgt entsprechend § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Strasburg (Um.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund vom 29.04.2004 außer Kraft.

Strasburg, den 19.03.2015



Norbert Raulin
Bürgermeister (Siegel)

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Strasburg (Um.) und der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund

Kostentarif

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>Standort:</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Strasburg (Um.)	22,00 EURO
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	Strasburg (Um.)	64,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Strasburg (Um.)	22,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	Strasburg (Um.)	70,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	Neuensund	34,00 EURO

